

Oberstaatsanwalt
Dr. Michael Pfohl

Berlin, den 31.10.2006

Strafrechtliche Aspekte der Zwischenlagerung

I. Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 Abs. 1 StGB) - unerlaubtes Betreiben von Anlagen (§ 327 Abs. 2 StGB)

Im Mittelpunkt strafrechtlicher Überlegungen zur Zwischenlagerung von Abfällen stehen §§ 326 Abs. 1 und § 327 Abs. 2 Nr. 1 und 3 StGB. Die übrigen Normen des Umweltstrafrechts, das im wesentlichen im 29. Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelt ist, kommen nur dann zur Anwendung, wenn über die mit einem Zwischenlager verbundenen Gefahren hinaus ein tatbestandlicher Erfolg in Form einer nachteiligen Veränderung eines Gewässers (§ 324 StGB), des Bodens (§ 324a StGB) oder der Luft (§ 325 StGB) eintritt.

1. Der abstrakte Gefährdungstatbestand des § 326 Abs. 1 StGB soll vom Grundsatz her die strafrechtliche Kontrolle eines geordneten Abfallregimes gewährleisten. Die Norm setzt im Wesentlichen folgendes voraus:

- Abfälle
- besondere Umweltgefährlichkeit der Abfälle im Sinne des § 326 Abs. 1 Nr. 1 – 4
- Tathandlung: Behandeln, Lagern, Ablagern, Ablassen oder sonst Beseitigen von Abfällen
- die Tathandlung muss außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren geschehen
- Unbefugtheit des Vorgehens
- Vorsatz oder Fahrlässigkeit (vgl. § 326 Abs. 5 Nr. 1)
- kein Strafausschluss über die Minimaklausel des § 326 Abs. 6.

2. § 327 Abs. 2 StGB enthält hingegen ein reines Formdelikt. Sanktioniert wird das unerlaubte Betreiben einer Anlage, die nach den Vorschriften des Bun-

des-Immissionsschutzgesetzes (§ 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV) genehmigungsbedürftig ist (§ 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB). Handelt es sich um eine nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz planfeststellungs- bzw. genehmigungsbedürftige Abfallbeseitigungsanlage, kommt § 327 Abs. 2 Nr. 3 StGB zur Anwendung.

II. Fallbeispiel

Die Handhabung dieser Normen wird im Rahmen des mündlichen Vortrags anhand eines Fallbeispiels aus der Praxis erläutert. Folgende für die Abfallzwischenlagerung typische Problembereiche werden dabei erörtert:

1. § 326 Abs.1 StGB

- der Abfallbegriff im Sinne des § 326 Abs. 1 StGB, der in Anlehnung an § 3 Krw-/AbfG zu bestimmen ist
- die Anwendbarkeit der Vermutung oder Fiktion (?) des § 3 Abs. 3 Krw-/AbfG im Strafrecht
- die Geltung des § 326 Abs. 1 StGB auch für Abfälle zur Verwertung
- die besondere Umweltgefährlichkeit der Abfälle im Sinne des § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB (besonders wassergefährdende Stoffe gemäß § 19g WHG sowie besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung)
- die Frage, ob Hausmüll gefährlicher Abfall im Sinne des § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB oder aber unter Umständen selbstentzündlicher Abfall im Sinne des § 326 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist
- die Abgrenzung von Lagern zum Bereitstellen zur Abholung
- die Ausgestaltung des § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB als abstraktes Gefährungsdelikt, dessen Tatbestandserfüllung z.B. nicht von der Dichtigkeit der Behältnisse und der Lagerbedingungen abhängt
- der Übergang von Abfällen zur Verwertung zu Abfällen zur Beseitigung
- der Übergang vom Lagern zum Ablagern der Abfälle
- § 61 Abs. 1 Nr. 1 Krw-/AbfG bzw. § 61 Abs. 1 Nr. 2 Krw-/AbfG

2. § 327 Abs. 2 StGB

- der Anlagenbegriff im Sinne des § 327 Abs. 2 StGB
- die Genehmigungsbedürftigkeit von Abfallzwischenlagern nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV einerseits und die Genehmigungsbedürftigkeit einer Lagerstätte zur Ablagerung von Beseitigungsabfällen nach § 31 Krw-/AbfG andererseits
- die unerlaubte Zwischenlagerung in einer an und für sich genehmigten Anlage
- der Verstoß gegen eine wesentliche Genehmigungsvoraussetzung und der daraus folgende unerlaubte Anlagenbetrieb.

III. Aktuelle Probleme der Strafrechtsanwendung

1. Sowohl der nationale als auch der europäische Gesetz- und Verordnungsgeber führen durch ihre ständigen, z.T. aktionistisch anmutenden Reformen ein immer komplizierteres und detaillierteres Abfallrecht herbei. Das verwaltungssakzessorisch ausgestaltete Umweltstrafrecht leidet dadurch zunehmend unter einer fehlenden Vorhersehbarkeit und Bestimmtheit.
2. Die Rechtsprechung des EuGH zum Abfallverwaltungsrecht erscheint zumindest aus Sicht des Strafrechtlers teilweise unklar, konturenlos und mit dem nationalen Recht nicht immer im Einklang. Dies gilt insbesondere für die Annahme, auch verunreinigtes nicht ausgekoffertes Erdreich stelle Abfall dar, sowie die zur Abgrenzung von Abfall zur Verwertung und Abfall zur Beseitigung entwickelten Kriterien (insbesondere die Hauptzweckklausel). Diese Rechtsprechung verunsichert nicht nur die zuständigen Verwaltungsbehörden und betroffenen Anlagenbetreiber, sondern führt auch zu erheblichen Auslegungsproblemen bei den §§ 326 und 327 StGB. Es besteht die Gefahr, dass das Umweltstrafrecht nicht mehr vorhersehbar wird, der Bestimmtheitsgrundsatz verletzt wird und das Umweltstrafrecht seine beabsichtigte generalpräventive Wirkung verliert.
3. Die in den letzten Jahren aus nachvollziehbaren Haushaltsgründen erfolgte „Verschlankung“ der Umweltverwaltungsbehörden, z.B. die Eingliederung der Wasserwirtschafts- und Gewerbeaufsichtsämter in Baden-Württemberg, hat dazu geführt, dass eine betriebsbezogene Kontrolle vor Ort nur noch ausnahmsweise stattfindet. Abfallrechtlich und strafrechtlich relevante Missstände werden dadurch seltener entdeckt und zur Anzeige gebracht als früher. Eine hohe Dunkelziffer ist zu vermuten.

Im Zusammenspiel mit dem immer komplizierteren Verwaltungsrecht führt dies zu einer begrenzten Effektivität des Umweltstrafrechts.